

## HONORARE FÜR TEXTBEITRÄGE

Die Berechnung der Honorare erfolgt nach der Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normzeile die Druckzeile mit 34 – 40 Buchstaben.

Die Honorare betragen ab 1. Mai 2015 bei einer Auflage

	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	über 100.000
<b>a) für Nachrichten und Berichte:</b>					
Erstdruckrecht	59 Cent	64 Cent	77 Cent	93 Cent	106 Cent
Zweitdruckrecht	49 Cent	52 Cent	58 Cent	70 Cent	79 Cent
<b>b) für Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten:</b>					
Erstdruckrecht	73 Cent	77 Cent	99 Cent	118 Cent	148 Cent
Zweitdruckrecht	56 Cent	58 Cent	75 Cent	91 Cent	111 Cent

## HONORARE FÜR BILDBEITRÄGE

Für Bildbeiträge (schwarz-weiß) gelten ab 1. Mai 2015 folgende Honorare:

	bis 10.000	bis 25.000	bis 50.000	bis 100.000	über 100.000
Erstdruckrecht	41,40 Euro	47,60 Euro	54,10 Euro	70,00 Euro	84,90 Euro
Zweitdruckrecht	33,00 Euro	38,10 Euro	40,50 Euro	54,10 Euro	64,50 Euro

## HOLEN SIE SICH EINE KOMPLETTE AUSGABE DES TARIFVERTRAGS:

### IM INTERNET:

[www.djv.de/honorare](http://www.djv.de/honorare)

### ODER PER POST:

Deutscher Journalisten-Verband  
Gewerkschaft der Journalistinnen  
und Journalisten  
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn  
Tel. 0228/20172-31  
Fax 0228/20172-33  
E-Mail: [ber@djv.de](mailto:ber@djv.de)

### Impressum

*Herausgeber*  
Deutscher Journalisten-Verband  
Gewerkschaft der  
Journalistinnen und Journalisten  
Charlottenstraße 17, 10117 Berlin  
Tel.: (030) 72 62 79 20  
[djv@djv.de](mailto:djv@djv.de)  
[www.djv.de](http://www.djv.de)  
Stand: April 2016

### Verantwortlich

Kajo Döhning  
*Redaktion*  
Michael Hirschler, Ella Wassink  
*Gestaltung und Druck*  
in puncto:asmuth gmbh, Bonn  
Cover: © Voisin/Your Photo  
Today/DJV-Bildportal

**FREI.FEST.FAIR**  
FAIRE TARIFVERTRÄGE FÜR ALLE JOURNALISTEN

DJV INFO

„HOL DIR DEIN  
TARIF-HONORAR!“



## DER TARIFVERTRAG FÜR FREIE AN TAGESZEITUNGEN

- Tarif-Honorare für Freie
- Ersatz von Aufwendungen
- Urheberrechts-Regelungen
- Kündigungsfristen



WER FÄLLT UNTER DEN TARIFVERTRAG ?

Alle Freien, die hauptberuflich frei arbeiten und in den letzten 6 Monaten mindestens ein Drittel ihres Einkommens von einem Verlag/Konzern bezogen haben.

WER IST HAUPTBERUFLICH FREI ?

Die Honorare für journalistische Tätigkeit müssen das überwiegende Einkommen ausmachen.

WO GILT DER TARIFVERTRAG ?

Der Tarifvertrag gilt in den alten Bundesländern mit Ausnahme von Hessen.

WAS MUSS ICH TUN, UM DAS TARIF-HONORAR ZU ERHALTEN ?

Der Anspruch muss gegenüber dem Verlag geltend gemacht werden. Hat der Verlag Zweifel daran, dass der freie Journalist tatsächlich hauptberuflich frei arbeitet oder ein Drittel der Honorare von ihm bezieht, so kann er Nachweise verlangen.

Der Tarifvertrag kann eine Kündigung nicht verhindern. Er legt allerdings eine Kündigungsfrist von einem Monat fest; bei ununterbrochener Tätigkeit über 10 Jahre eine Frist von 2, bei 20 Jahren eine Frist von 3 Monaten.

SCHÜTZT DER TARIFVERTRAG VOR KÜNDIGUNG ?

ENTHÄLT DER TARIFVERTRAG AUCH TARIFHONORARE FÜR PAUSCHALISTEN ?

Explizite Zahlen enthält er nicht. Im Tarifvertrag ist allerdings festgelegt, dass es bei der Berechnung der Pauschale nicht allein auf die Zahl der Zeilen oder Bilder ankommen soll, die der Pauschalist erstellt. Vielmehr sollen die „Besonderheiten des Einzelfalls“ berücksichtigt werden.

Die Höhe der Pauschale ist stets dann zu überprüfen, wenn die Tarif-Honorare geändert werden müssen. Das heißt: Einmal jährlich muss die Pauschale erhöht werden – entsprechend dem Prozentsatz bei den Tarif-Honoraren.

GIBT ES NOCH ANDERE REGELUNGEN FÜR PAUSCHALISTEN ?

GIBT ES EINE BESONDERE KÜNDIGUNGSFRIST FÜR PAUSCHALISTEN ?

Sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres. Also spätestens am 15. August muss kündigen, wer am 30. September gehen will. In den ersten sechs Monaten eines Pauschalistenverhältnisses kann bis zum 15. eines Monats gekündigt werden.

WAS GILT FÜR DIE AUSLAGEN WIE Z. B. KILOMETERGELD ?

Notwendige Auslagen hat der Verlag zu erstatten.

WELCHE PROBLEME GIBT ES BEIM TARIFVERTRAG ?

Manche Verlage wollen den geltenden Tarifvertrag nicht einhalten und drohen mit der Kündigung, falls die Freien auf ihre Rechte bestehen. Der DJV unterstützt Freie in solchen Fällen.

GIBT ES ANSPRÜCHE FÜR FREIE AUSSERHALB DES TARIFVERTRAGS ?

Ja. Es gibt einen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub für arbeitnehmerähnliche Freie, d. h. 24 Werktage im Jahr. Anspruch auf bezahlten Urlaub haben alle arbeitnehmerähnlichen freien Journalisten in Deutschland unabhängig davon, ob der Auftraggeber tarifgebunden ist oder nicht.